

Damit Deutschland seine Klimaziele 2030 erreicht, müssen 7 bis 10 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen rollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Umweltbonus in 2016 eingeführt. Da der Bestand von E-Fahrzeugen jedoch im Jahr 2019 nicht ausreichend war, um einen signifikanten Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung zu leisten, wurde der Umweltbonus verlängert und attraktiver gestaltet. Hierdurch soll der Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen erhöht werden und die Schadstoffbelastung der Luft verringert werden. Die Förderung erfolgt entweder bis zur vollständigen Auskehrung der Bundesmittel oder aber bis zum 31. Dezember 2025.

Der Umweltbonus ab dem 5.11.2019: Kauf oder Leasing eines noch nicht geförderten Neufahrzeugs

Welche Fahrzeuge werden gefördert?

- Reine Batterieelektrofahrzeuge
- Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In Hybride) (höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km oder 40 km Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021)
- Brennstoffzellenfahrzeuge
- Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen aufweisen
- Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km verursachen

Die Fahrzeuge, die gefördert werden, befinden sich auf der [Liste](#) der förderfähigen Elektrofahrzeuge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).

Fördervoraussetzungen:

Die neuen Fördersätze gelten nur für solche Fahrzeuge, die ab dem **5. November 2019** erstmalig zugelassen und die Förderung noch nicht ausbezahlt wurde. (Die Fahrzeuge können in jedem Mitgliedstaat der EU erworben worden sein.)

Erwerbsdatum = Datum des Abschlusses des Kauf- bzw. Leasingvertrags

Wer ist antragsberechtigt?

- Privatpersonen,
 - Unternehmen,
 - Stiftungen, Körperschaften, Vereine,
- auf die das Fahrzeug zugelassen ist und die sich verpflichten, eine Haltedauer von 6 Monaten einzuhalten.

Zuwendungsempfänger*in = Antragssteller*in

Antragstellung:

- Spätestens ein Jahr nach der Zulassung auf Antragsteller*in
- Ausschließlich [online](#) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).
- Unterlagen: Siehe separate Aufstellung

Auszahlung des Bundesanteils:

Nach positiver Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsbehörde und Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers (*in).

Antragsteller*in = Kontoinhaber*in

(Ausnahme: Gewerbliches Leasing: Die Förderung kann dann an den Leasinggeber bzw. Händler abgetreten werden. Eine [Abtretungserklärung](#) ist auf der Internetseite des BAFA zu finden.)

Höhe der Förderung:

Der Umweltbonus wird zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss finanziert.

Bundesanteil:

Bei einem maximalen Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland:

...von 40.000 Euro:

- Rein elektrisch betriebenes, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen: **3.000 Euro**
- Plug-In-Hybride oder Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km: **2.250 Euro**

... zwischen 40.000 und maximal 65.000 Euro:

- Rein elektrisch betriebenes, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen: **2.500 Euro**
- Plug-In-Hybride oder Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km: **1.875 Euro**

... von über 65.000 Euro:

- Keine Förderung



Unterlagen zur Antragstellung

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller*in folgende Unterlagen vorzulegen:

Kauf

- Kopie der Rechnung.
Die Rechnung muss mindestens folgende Inhalte ausweisen (alles exklusive Mehrwertsteuer):
 - Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
 - Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus.
 - Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell für die Kundin/den Kunden.
 - Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen).

Beispiel für den Ausweis auf der Rechnung:	Rein Batterieelektrofahrzeug
Netto-BAFA-Listenpreis des Basismodells:	39.000 €
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	3.000 €
Händlereigener Nachlass:	1.000 €
Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell:	35.000 €
Zusätzliche Sonderausstattung:	5.000 €
Netto-Kaufpreis:	40.000 €
Mehrwertsteuer (19%):	7.600 €
Brutto-Kaufpreis:	47.600 €
<i>Zu gewährender Bundesanteil:</i>	<i>3.000 €</i>

- Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs auf die Antragstellerin/den Antragsteller durch Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Aus der Zulassungsbescheinigung Teil II muss sich zweifelsfrei die Anzahl der Vorhalter ergeben.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Unterlagen zur Antragstellung

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller*in folgende Unterlagen vorzulegen:

Leasing

- Kopie des Leasingvertrags inklusive verbindlicher Bestellung sowie Kalkulation der Leasingrate/interne Kalkulation.
Der Leasingvertrag muss mindestens folgende Inhalte ausweisen (alles exklusive Mehrwertsteuer):
 - Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
 - Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus.
 - Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell für die Kundin/den Kunden.
 - Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen).
 - Bei Leasinggeschäften ist die Vorlage des Kalkulationsblatts der Leasingrate/internen Kalkulation verpflichtend.

Beispiel für den Ausweis auf der Rechnung:	Rein Batterieelektrofahrzeug
Netto-BAFA-Listenpreis des Basismodells:	39.000 €
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	3.000 €
Händler eigener Nachlass:	1.000 €
Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell:	35.000 €
Zusätzliche Sonderausstattung:	5.000 €
Netto-Kaufpreis:	40.000 €
Mehrwertsteuer (19%):	7.600 €
Brutto-Kaufpreis:	47.600 €
<hr/>	
<i>Zu gewährender Bundesanteil:</i>	<i>3.000 €</i>

- Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs auf die Antragstellerin/den Antragsteller durch Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Aus der Zulassungsbescheinigung Teil II muss sich zweifelsfrei die Anzahl der Vorhalter ergeben.
- Abtretungserklärung des Leasingnehmers: Gewerbliche Leasingnehmer können den Anspruch an dem Bundesanteil am Umweltbonus an den Leasinggeber oder Händler abtreten. Im Leasingvertrag ist bei Abtretung neben dem Herstelleranteil am Umweltbonus auch der Bundesanteil am Umweltbonus in Höhe des entsprechenden Betrags (inklusive Mehrwertsteuer) nachvollziehbar auszuweisen.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.